

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Begutachtung im Rahmen des Psychisch-Kranken-Gesetzes (PsychKG)

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Das Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) setzt die Voraussetzungen für eine nicht freiwillige Einweisung einer psychisch erkrankten Person in eine stationäre Einrichtung. Die nähere Ausgestaltung ist im Rahmen einer Landesverordnung (PsychKG-VO) geregelt.

1. Welche Voraussetzungen neben einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung müssen gegeben sein, um eine nicht freiwillige Einweisung in eine stationäre psychiatrische Einrichtung zu veranlassen?

Antwort:

Auf der Grundlage eines Gutachtens und eines schriftlichen Antrages des Kreises oder der kreisfreien Stadt (§ 8 PsychKG) trifft das Amtsgericht die Entscheidung über die Unterbringung (§ 9 PsychKG). In dem Gutachten ist insbesondere darzulegen, inwiefern das durch die psychische Krankheit bedingte Verhalten der psychisch kranken Person eine erhebliche Gefahr für ihr Leben, ihre Gesundheit oder die Rechtsgüter anderer darstellt und aus welchem Grund die Gefahr durch Hilfen und andere Maßnahmen nicht abgewendet werden kann. Das Gutachten muss auf einer persönlichen Untersuchung der psychisch kranken Person beruhen, die nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.

2. Wer kann / muss die notwendigen Vorbedingungen für eine Unterbringung nach dem PsychKG / der PsychKGVO ermitteln, feststellen und nachweisen? Welcher zeitliche Rahmen steht hierfür zur Verfügung?

Antwort:

Die Durchführung des PsychKG obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten (§ 2 PsychKG).

3. Wie wird durch die Gesundheitsbehörden der Kreise / kreisfreien Städte konkret eine „Rund-um-die-Uhr-Bereitschaft“ für die medizinische Begutachtung sicher gestellt? Werden neben den ÄrztInnen des öffentlichen Gesundheitsdienstes auch niedergelassene und / oder ÄrztInnen an Kliniken zur Begutachtung eingesetzt? Wenn ja, in welchen Kreisen / kreisfreien Städten und mit welcher spezifischen psychiatrischen Qualifikation?

Antwort:

Die Kreise und kreisfreien Städte haben die Aufgaben nach dem PsychKG nach den örtlichen Gegebenheiten so organisiert, dass auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten durch Notdienste oder Rufbereitschaften eine medizinische Begutachten in einem angemessenen Zeitrahmen möglich ist. Nach einer Mitteilung der dazu befragten Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände ist eine detaillierte Antwort in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

4. Findet die medizinisch-psychiatrische Begutachtung vor Ort, bzw. am Schauplatz der Krisensituation statt oder werden auch Begutachtungen nach einem Transport in eine Polizeistation, eine stationäre Einrichtung oder ärztliche Praxis durchgeführt? Wenn ja, in welchen Kreisen / kreisfreien Städten und aus welchen Gründen?

Antwort:

Die Begutachtung findet je nach Fallgestaltung an unterschiedlichen Orten statt. Im Hinblick auf Einzelheiten vergl. auch Absatz 2 der Antwort zu Frage 3.

5. Bewegt sich die aktuelle Praxis auf dem rechtlichen Boden des PsychKG bzw. der PsychKGVO?

Antwort:

Ja, rechtliche Probleme bei der Begutachtung im Vorfeld der Entscheidungen der Amtsgerichte nach § 9 PsychKG sind nicht bekannt.

6. Ist durch die geschilderte aktuelle Praxis eine medizinisch-gutachterliche „Rund-um-die-Uhr-Bereitschaft“ in ausreichendem Maße sicher gestellt? Wenn nicht, werden Maßnahmen geplant, um hier eine Verbesserung zu erreichen? Wenn ja, welche?

Antwort:

Ja, vergl. auch Absatz 1 der Antwort zu Frage 3.

7. Ist geplant die Landesverordnung zu novellieren? Wenn ja, in welchen inhaltlichen Punkten und wie ist der aktuelle Bearbeitungsstand? Sind Änderungen bezüglich der Definition der psychiatrischen Qualifikation der begutachtenden ÄrztInnen geplant? Liegen der Landesregierung Stellungnahmen der betroffenen Organisationen / Institutionen vor?

Antwort:

Die kommunalen Verbände bemühen sich seit Ende des Jahres 2005 um eine Ergänzung in der Landesverordnung nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG-VO). Ziel ist eine Erweiterung der Definition der in der Psychiatrie erfahrenen Ärztinnen und Ärzte um den Allgemeinärztlichen Notdienst. Ganz überwiegend wird dies mit den knappen personellen Kapazitäten von Ärztinnen und Ärzten in den Gesundheitsämtern begründet.

Die Landesregierung hat zu diesem Anliegen der Kommunen zusammen mit diesen Gespräche mit der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein geführt. Die Beratungen in deren Gremien sind noch nicht abgeschlossen.

Die Landesregierung wird auch in Zukunft auf eine fachliche Qualifikation der zur Erstellung des Unterbringungsgutachtens berechtigten Ärztinnen und Ärzte dringen.